

- Leipzig in Leipzig.
1647. **Bliren Finede**, praktischer Skandinavismus. Aus d. Dän. v. C. Dirckink Holmfeld. 8. Kopenhagen. Geh.  $\frac{1}{4}$   $\text{fl}$
- München in Stuttgart.
1648. **Bischer, F. Th.**, Aesthetik od. Wissenschaft d. Schönen. 3. Thl.: Die Kunstlehre. 2. Abschn.: Die Künste. 5. Hft.: Die Dichtkunst. Ver.-8. Geh. Als Rest.
- O. Weiskner in Hamburg.
1649. **Waldmüller, M.**, Gedichte. 16. Geh. 1  $\text{fl}$ ; in engl. Einb. 1  $\text{fl}$  6  $\text{Nfl}$
1650. — *Lascia passare!* 16. Geh. 1  $\text{fl}$ ; in engl. Einb. 1  $\text{fl}$  6  $\text{Nfl}$
- Mittler & Sohn in Berlin.
1651. **Zeitung**, entomologische. Hrsg. v. dem entomolog. Vereine zu Stettin. Red.: C. A. Dohrn. 18. Jahrg. No. 1—3. gr. 8. In Comm. Geh. pro cplt. \* 3  $\text{fl}$
- Schlicke in Leipzig.
1652. **Klaunig, K.**, über deutsche Rechtschreibung vom wissenschaftlich prakt. Standpunkte. gr. 8. Geh. \*  $\frac{5}{8}$   $\text{fl}$
- Schmidt in Halle.
1653. **Erdmann, J. E.**, über Schelling, namentlich seine negative Philosophie. gr. 8. Geh. \*  $\frac{1}{2}$   $\text{fl}$
1654. **Gegenbaur, C.**, über die Entwicklung der Sagitta. gr. 4. Geh. \*  $\frac{2}{3}$   $\text{fl}$
- Schmidt in Halle ferner:
1655. **Kreuz, F.**, Liederbuch f. die oberen Classen der Bürgerschulen etc. 8. Geh. \* 6  $\text{Nfl}$
1656. **Otto, C. W.**, decalogische Untersuchungen. gr. 8. Geh. \*  $1\frac{1}{3}$   $\text{fl}$
- F. Schneider's Verl. in Berlin.
1657. **Preußens** Beamtenthum u. seine Finanzen. Drei Briefe v. A. gr. 8. Geh. \* 6  $\text{Nfl}$
- Springer in Berlin.
1658. **Gottbelf, Jerem.**, gesammelte Schriften. Ausg. letzter Hand. 24. Halbbd. br. 8. Geh. \*  $\frac{1}{3}$   $\text{fl}$ ; Belimp. \*  $\frac{1}{2}$   $\text{fl}$
1659. **Zeichnungen** dazu. 1. Lfg. br. 8. 6  $\text{Nfl}$
- Zueß in Weiskfeld.
1660. **Schiefertafel-Bilder** zur nützl. Unterhaltung f. Kinder. 8. Geh. 4  $\text{Nfl}$
- Villaret in Erfurt.
1661. **Cassel, P.**, das alte Erfurter Rathhaus u. seine Bilder. gr. 8. Geh. \*  $\frac{1}{3}$   $\text{fl}$
- F. O. Weigel in Leipzig.
1662. **Förster, E.**, Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei u. Malerei v. Einführg. d. Christenthums bis auf die neueste Zeit. 72. u. 73. Lfg. Imp.-4. à \*  $\frac{2}{3}$   $\text{fl}$ ; Prachtausg. in Fol. à \* 1  $\text{fl}$
1663. **Gailhabaud, J.**, die Baukunst d. 5—16. Jahrhunderts u. die davon abhängigen Künste. 18. u. 19. Lfg. Imp.-4. baar à \* 16  $\text{Nfl}$

## Nichtamtlicher Theil.

### Ein Opfer des Wahns.

#### II.

(Fortsetzung aus Nr. 32.)

Daß Dr. Eisenlohr in meiner Vorrede „eitel Unsinn“ sieht, ist eine Sentenz, gegen die ich mich nicht auslehne. Irre pflegen sich für die einzig Vernünftigen in der ganzen toll gewordenen Welt anzusehen. Daß E. nicht begreift, wie „eine Schrift ihrer Tendenz nach eine Lücke auszufüllen geeignet sein“ könne, ist eine Selbstkritik, die mich einer unfreundlichen Bemerkung gegen des Mannes Fassungsgabe überhebt; und daß er mich der Anmaßung zeihet, weil ich in der Vorrede selbst die Besorgniß ausspreche, ich könnte den Stoff doch noch nicht erschöpft haben, das ist ein sprechender Beweis von der kläglichen Beschaffenheit Eisenlohr'scher Interpretation und Logik. Nachdem der Kritikus gelegentlich noch meine Unterscheidung der Leser, für die ich meine Schrift berechnet, in Theoretiker und Praktiker für „abstract“ und „lächerlich“ erklärt, kommt er allgemach dazu, seine mehr als dreifsten Bezüchtigungen zu specialisiren.

1) Der erste Absatz auf S. 3 meiner Schrift sei von S. 42 und 43 der Eisenlohr'schen abgeschrieben, denn — hört! hört! — „die citirte seltene Originalausgabe von Kant's metaph. Anfangsgründen der Rechtslehre ist in Bielitz nicht zu haben.“ — Vergleicht der Leser den vorgeblichen Nachdruck mit dem angeblich geplünderten Sanctissimum, so findet er, daß ich von dem Kantischen, heute schon überwundenen Standpunkte, ein „geistiges Eigenthum“ aus der Fiction eines Mandatsvertrages zu erklären, gar keine Notiz genommen, daß ich vielmehr, während E. sich mit diesem Syllogismus Kant's herumschlägt, nur den bei E. ganz unbeachtet gebliebenen Schlusssatz Kant's (S. 129), wo er ein Sachenrecht und ein persönliches Recht als im Autorrecht enthalten annimmt, angezogen und der Hegel'schen Theorie, der E. mit keiner Sylbe erwähnt, gegenübergestellt habe. Es ist mir auch gar nicht eingefallen, den einen dieser beiden Philosophen für einen Vertreter, den andern für einen Bekämpfer des „geistigen Eigenthums“ zu erklären (der badenser Privatgelehrte octroyirt mir dies lediglich), sondern ich finde sie nur im Widerspruch mit einander bei ihren Versuchen einer aus abstracten Begriffen hergeleiteten Construction des „geistigen Eigenthums“. Ich behaupte nun, daß auch nicht ein Gedanke von S. 42 und 43

des E.'schen Buches auf S. 3 des meinigen zu finden ist. Wie sollte ich auch gerade hier E. „abgeschrieben“ haben, wo ich eben daran bin, das Gegentheil von dem zu beweisen, was das Glaubensbekenntniß E's ausmacht? Er predigt das „geistige Eigenthum“, ich verwerfe diesen Begriff als juristisches Unding! Aber — das Citat, das Citat und die seltene Originalausgabe! hör' ich ihn mir nachschreiben. Nun, ich habe erstens schon gesagt, daß ich mir von Kant eine ganz andere Sentenz als Waffe gegen die „geistige Eigenthumstheorie“ geholt, als E. sie brauchen konnte, eine Sentenz, die am Schluß des Capitels (bei Kant nämlich auf S. 129) steht, während E. S. 127 u. 128 excerptirt; und zweitens wird mir der fanatische Denunciant am Ende doch glauben müssen, daß ich in Wahrheit die „seltene“ Originalausgabe von Kant's metaph. Anfangsgr. d. Rechtsl. zur Hand gehabt, wenn ich ihm noch sage, daß das Titelblatt dieser Ausgabe die Jahreszahl 1797 und nicht, wie er in seinem Buche S. 41 angibt, 1798 trägt.

2) In der geschichtlichen Einleitung meiner Schrift (S. 7) sei die Mittheilung über den ersten, durch anders gemeinte Polizeimaßregeln herbeigeführten Schutz gegen Nachdruck in England der E.'schen, Lowndes nacherzählten (auf S. 6 bei Eisenlohr) entnommen. — Entsetzlich! haltet den Dieb, der 6, sage sechs Zeilen, eine geschichtliche Thatsache enthaltend, gestohlen hat! Aber wie, wirklich gestohlen? Nein, hört nur den Denuncianten: ich habe seine Offenbarung ganz mißverstanden, denn er erzähle, in England hätte die 1566 erfolgte Vereinigung der Stationers ihnen die Möglichkeit gegeben, den Nachdruck ihrer Verlagsartikel zu verhindern; ich dagegen berichte, in England hätten sich die Buchdrucker und Buchhändler schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch ihre Vereinigung zu einer Corporation einen Schutz gegen Nachdruck geschaffen. So fein ist die Kritik meines Anklägers, so jeglichen Haltes baar die Basis seiner Anklage! Das also wäre ein Plagiat, wenn man, solch nebensächliche Dinge aus den Originalquellen zu schöpfen unterlassend, sich erlaubte, einem Zweiten eine Notiz nachzuerzählen, die selbiger auch nur entlehnt (von Lowndes)? Dann hat am Ende der alte Schlosser — Becker und Rotteck abgeschrieben!

3) Meine begriffliche Feststellung des Nachdrucks sei eine „gedankenlose Generalisirung“ dessen, was Jolly nach deutschem Bun-